

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 76/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Richard L. L. [REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED], N.Y. / USA,

Flüchter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED], [REDACTED]straße 7.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 3. Oktober 1972 durch die Richter Müstenberg,
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt am Main von
7. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (Raz 1970, 263 Nr. 14).
Daneben steht einem in unselbständiger Erwerbstätigkeit
geschädigten Verfolgten, dem durch Bescheid der monatli-
che Höchstbetrag der Rente von 1.000 DM ab 1. Januar 1966
(§ 93 Abs. 1 ZVG) zuerkannt worden ist, ohne daß die er-
rechnete Rente diesen Höchstbetrag erreichte, eine höhere
Rente als 1.000 DM erst zu, wenn die nach § 93 Satz 2 in
Verbindung mit § 120 Abs. 2 Nr. 2 ZVG, § 35 der 3. DV-ZVG
errechnete Rente den Festsetzungsbetrag von 1.000 DM über-
steigt. Diese Voraussetzung ist beim Kläger nicht erfüllt,

- 3 -

da ihm nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in der hier allein strittigen Zeit vom 1. Oktober 1966 bis 30. Juni 1968 nur eine errechnete Rente von 931 DM zu- steht.

Dem Kläger ist mit dem Bescheid vom 7. Dezember 1966 kein Anspruch auf den jeweiligen Höchstbetrag der Rente, sondern nur der für die Zeit ab 1. Januar 1966 vorgesehene Rentenhöchstbetrag von 1.000 DM zuerkannt worden. Bestandschutz genießt deshalb nur der anerkannte Rentenbetrag von 1.000 DM, nicht dagegen der vermeintliche Anspruch auf eine "Höchstrente". Einen solchen Anspruch kennt das Gesetz nicht. Das ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 43 Abs. 2, 93 Abs. 1 BGG und der Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften, so daß es einer ausdrücklichen Klarstellung durch Urteil nicht bedarf.

Wustenberg

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)